



Lehrauftragsrichtlinie der KSH München

Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen, die Durchführung von Gastvorträgen und Workshops, die Erstellung von Studienbriefen und die Anrechnung von E-Learning-Anteilen an der Katholischen Stiftungshochschule München vom 31.03.2021

Auf Grund von Nr. 2.4.2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Lehrauftragsrichtlinie:

§ 1 Allgemeines

¹Die Lehrauftragsrichtlinie regelt die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen, die Durchführung von Gastvorträgen und Workshops, die Erstellung von Studienbriefen und die Anrechnung von E-Learning-Anteilen. ²Diese Richtlinie gilt nicht für Lehraufträge im Rahmen von Angeboten des Instituts für Fort- und Weiterbildung (IF). ³Hier gelten institutsspezifische Richtlinien.

§ 2 Erteilung von Lehraufträgen

- (1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots an der KSH München können Lehraufträge erteilt werden. ²Der Lehrauftrag darf neun Semesterwochenstunden nicht überschreiten. ³Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit ausgestaltet. ⁴Ein Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis wird durch die Erteilung von Lehraufträgen nicht begründet. ⁵Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig.
- (2) ¹Die Bestellung der Lehrbeauftragten (Lehrgenehmigung) obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. ²Die Anträge auf Bestellung von Lehrbeauftragten werden von den Fakultäten beim Sekretariat des Präsidiums eingereicht. ³Innerhalb der Fakultäten entscheidet die Dekanin oder der Dekan darüber, für welche Personen die Bestellung beantragt wird. ⁴Die Dekanin oder der Dekan entscheidet darüber, welche Personen einen Lehrauftrag erhalten.
- (3) Lehrbeauftragte sind verpflichtet, den besonderen Charakter der Katholischen Stiftungshochschule München als kirchliche Hochschule zu beachten.
- (4) Dem Antrag auf Bestellung eines oder einer Lehrbeauftragten sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
 1. Personalbogen
 2. aktueller Lebenslauf
 3. Kopien der Hochschulzeugnisse
 4. Kopien der Arbeitszeugnisse oder Nachweise über Berufstätigkeit
 5. Verpflichtungserklärung zum Datenschutz
- (5) Der schriftlichen Bestellung einer Person zum oder zur Lehrbeauftragten ist als Anlage das Schreiben „Allgemeine Bestimmungen und Informationen für Lehrbeauftragte“ beizulegen.
- (6) ¹Zu den Aufgaben eines bzw. einer Lehrbeauftragten gehören insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie alle damit zusammenhängenden Korrekturen und sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Lehrmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren, die Formulierung von Prüfungsaufgaben, Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistungen oder die Beteiligung an mündlichen Prüfungen, Übernahme von Prüfungsaufsichten, Gewährung der Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten, nach Maßgabe der Prüfungskommissionen Durchführung von Korrekturen von Abschlussarbeiten und die Erfassung bzw. Dokumentation von

Studien- und Prüfungsleistungen und ihrer Bewertungen. ²Lehrbeauftragte nehmen auch an den üblichen Evaluationsverfahren der Hochschule teil. ³Die vorgenannten Aufgaben sind von der Vergütung des Lehrauftrags umfasst. ⁴Ausnahmen sind in Anlage 1 geregelt.

- (7) ¹Die Fakultäten prüfen vor der Beantragung eines Lehrauftrags die Notwendigkeit der Vergabe eines Lehrauftrags selbständig. ²Gegen die Vergabe eines Lehrauftrags für eine Lehrveranstaltung spricht insbesondere:
1. Die Veranstaltung ist angesichts des Kerncurriculums verzichtbar und trägt nicht zur Profilierung, Internationalisierung, Verbindung zur Berufspraxis oder fachlichen Bereicherung der KSH München bei oder
 2. die durch die Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen sind auch über ein entsprechendes vhb-Angebot zu erwerben oder
 3. die Veranstaltung ist verzichtbar, da sie lediglich zu einer Auffächerung des Lehrangebots im Wahlbereich dient.

³Bei der Prüfung der Notwendigkeit eines Lehrauftrags berücksichtigen die Fakultäten außerdem die Anzahl an Studierenden, die das betreffende Modul bzw. die betreffende Veranstaltung in den vorhergehenden Semestern mit Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben. ⁴Dauerhaft unbefriedigende Ergebnisse der Lehrevaluation von Veranstaltungen, die durch Lehrbeauftragte betreut werden, müssen Anlass für eine Prüfung sein, ob die jeweilige Lehrperson im Sinne der Qualitätsentwicklung durch eine fachlich und/oder didaktisch kompetentere abgelöst werden sollte.

§ 3 Vergütung und Abrechnung der Lehraufträge

- (1) Lehrbeauftragte erhalten je tatsächlich geleisteter Einzelstunde mit einer Lehrzeit von 45 Minuten folgende Vergütung:
1. Im Regelfall 40,00 Euro für Bachelor- und Masterstudiengänge;
 2. ¹Eine Vergütung in Höhe von bis zu 55,00 Euro je tatsächlich geleisteter Einzelstunde kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen auf der Basis eines begründeten Antrags gemäß Abs. 2 gewährt werden. ²Unabhängig von Satz 1 erhalten Professorinnen und Professoren und hauptberufliche Lehrkräfte im Ruhestand eine Vergütung von 55,00 Euro je tatsächlich geleisteter Einzelstunde, ohne dass es einen Antrag nach Absatz 2 bedarf.
 3. Die Korrektur von Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Lehrproben in den Studiengängen *Pflegepädagogik (B.A.)* sowie *Bildung und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem (M.A.)* werden gemäß Anlage 1 gesondert vergütet. Die weiteren Prüfungsformen (Hausarbeit, Referat, Klausuren, mündliche Prüfungen etc.) sind mit der Vergütung des Lehrauftrags abgegolten.
- (2) ¹Besondere Ausnahmefälle gemäß Abs. 1 Nr. 2 können aufgrund der außergewöhnlichen Bedeutung der Lehrveranstaltung oder der für den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte mit der Lehrveranstaltung verbundenen außergewöhnlichen Belastung festgestellt werden. ²Die außergewöhnliche Bedeutung und/oder Belastung ist durch den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte oder die zuständige Fakultät, vertreten durch die Dekanin oder den Dekan, in einem schriftlichen Antrag ausführlich zu begründen, über den die Hochschulleitung entscheidet. ³Die Hochschulleitung beachtet dabei den absoluten Ausnahmeharakter dieser erhöht angesetzten Vergütung. ⁴Die außergewöhnliche Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist im Hinblick auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung und der jeweiligen Studiengangsbeschreibung bzw. Studiengangskonzeption sowie den Inhalt der Lehrveranstaltung zu beurteilen. ⁵Als außergewöhnliche Belastung sind u.a. der überdurchschnittliche erforderliche Umfang der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie ein überdurchschnittlicher Umfang oder eine weit überdurchschnittliche Intensität der Modulprüfung anzusehen. ⁶Ein besonderer Ausnahmefall kann für bestimmte Fächer auch dann vorliegen, wenn ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann. ⁷Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das Lehrangebot einer unbesetzten Professur durch Lehrbeauftragte kompensiert werden muss.
- (3) Bei der Festlegung der Lehrauftragsvergütung innerhalb des in Abs. 2 Nr. 2 ermöglichten Rahmens kann die Hochschulleitung zudem folgende Kriterien zugrunde legen:
1. Formales Qualifizierungsniveau der/des Lehrbeauftragten (Akademischer Grad, Promotion, Habilitation)
 2. Passung der fachlichen Expertise für die Thematik des Lehrangebots

3. Ausgewiesene didaktische Kompetenzen des/der Lehrbeauftragten etwa auf dem Feld innovativer Lehrformate (z.B. blended learning, projektorientiertes Lernen, forschendes Lernen, service-learning)
 4. Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden
 5. Besonderes Interesse des Faches, eine/n langjährige/n bewährte/n Lehrbeauftragte/n zu halten.
- (4) ¹Die Vergütung entfällt, wenn die oder der Lehrbeauftragte von sich aus auf Vergütung verzichtet. ²Für Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen (z.B. Feiertag) der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden kann, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung. ³Für ausgefallene und nicht nachgeholte Stunden sowie für freiwillige Mehrleistungen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Vergütung. ⁴Da der Lehrauftrag kein Arbeitsverhältnis begründet, haben Lehrbeauftragte keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, auf bezahlten Urlaub oder sonstige Sozialleistungen.
- (5) Durch die Lehrvergütung nach Abs. 1 sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 6 abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, individuelle Anleitungen, die Teilnahme an Konferenzen und sonstigen zum Unterricht gehörenden Veranstaltungen, sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen und die damit zusammenhängenden Kosten.
- (6) ¹Der Lehrauftrag wird anhand eines gesonderten Abrechnungsvordrucks, der nach Beendigung der Lehrveranstaltungen im Sekretariat der Kanzlerin/des Kanzlers (Campus München) bzw. im Sekretariat des Dekanats Soziale Arbeit Benediktbeuern (Campus Benediktbeuern) einzureichen ist, nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden vergütet. ²Die Abrechnung und Vergütung erfolgt semesterweise.
- (7) Fahrtkosten werden gemäß Anlage 1 gesondert erstattet.

§ 4 Nichtangebot einer Lehrveranstaltung bei zu geringer Hörerzahl

- (1) ¹Damit eine Lehrveranstaltung stattfinden kann, muss die Teilnehmendenzahl grundsätzlich mindestens 15 Personen betragen. ²Liegt die Teilnehmendenzahl zwischen 10 und 15 Personen kann die Dekanin/der Dekan die Lehrveranstaltung auf Antrag im Ausnahmefall genehmigen. ³Beträgt die inskribierte Teilnehmendenzahl einer Lehrveranstaltung weniger als 10 Personen und ist dies über die Studienplanung der Fakultät nicht zu beheben, entfällt diese Lehrveranstaltung; das gilt jedoch nicht bei Lehrveranstaltungen, die als Kleingruppen konzipiert sind, insbesondere im Fall von Supervisionen.
- (2) Die Dekanin/der Dekan stellt im Falle eines Nichtangebots der Lehrveranstaltung alternative Lehrveranstaltungen für die Inskription zur Verfügung.
- (3) Wird die Lehrveranstaltung nicht gehalten, so entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

§ 5 Studienbriefe

- (1) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag einer Fakultät, vertreten durch die Dekanin/den Dekan für die Laufzeit von vier Jahren ein Studienbrief im Blended Learning entwickelt und angeboten werden (Anlage 2); die Präsidentin/der Präsident entscheidet über den Antrag. ²Insgesamt darf der Anteil dieser Studienbriefe im Blended Learning am Gesamtlehrrangebot eines Studienganges 10 Prozent nicht überschreiten.
- (2) Die zugrundeliegenden Finanzierungsmodalitäten sollen die unter § 3 genannten Vergütungssätze berücksichtigen und sich auf die gesamte Laufzeit beziehen.
- (3) ¹Die Erstellung des Studienbriefs erfolgt auf selbständiger Basis auf der Grundlage eines Werkvertrages. ²Die Rechte an den Studienbriefen werden an die KSH München abgetreten. ³Die weiteren Einzelheiten werden gesondert im Werkvertrag geregelt.
- (4) ¹Für die notwendige Durchführung von interaktiver Lehre in virtueller/digitaler Präsenz, individueller Lernbegleitung und Prüfungserstellung ist in der Regel eine Lehrgenehmigung und ein entsprechender Lehrauftrag im Sinne von § 2 erforderlich. ²Eine abweichende Einzelfallentscheidung ist durch die Präsidentin/den Präsidenten möglich

§ 6 Digitale Lehr- und Lernformen an der KSH München

¹Digitale Lehr- und Lernformen an der KSH München werden in E-Learning Typ 1 (Anreicherung), E-Learning Typ 2 (Integratives Szenario) und E-Learning Typ 3 (Virtuelle Lehre) unterschieden. ²Näheres

siehe Anlage 3 „Regelungen zur Anrechnung von E-Learning-Anteilen in Lehrveranstaltungen“. ³Der abrechenbare Lehraufwand für digitale Lehr- und Lernformen entspricht dem abrechenbaren Lehraufwand für eine Präsenzveranstaltung im gleichen Modul.

§ 7 Gastvorträge und Workshops im Rahmen von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Pro Semester besteht die Möglichkeit für jede/n hauptberuflich Lehrende/n zwei Gastvorträge im Umfang von 90 Minuten anzubieten. ²Die Vergütung richtet sich nach den Vergütungssätzen nach § 3. ³Es ist hierfür ein Honorarvertrag abzuschließen ⁴Das Kontingent an Gastvorträgen, über das eine hauptamtliche Lehrperson verfügt, kann an eine andere hauptamtliche Lehrperson übertragen werden. ⁵Gastvorträge in Lehrveranstaltungen von Lehrbeauftragten werden nicht gesondert vergütet. ⁶Gastvorträge, für die keine Vergütung in Anspruch genommen wird, können in beliebiger Zahl angeboten werden.
- (2) ¹In Ausnahmefällen können für Personen mit nicht-christlicher Religionszugehörigkeit fortlaufende Gastveranstaltungen für das laufende Semester in der Verantwortung einer/eines hauptberuflich Lehrenden vereinbart werden. ²Es ist hierfür ein Honorarvertrag abzuschließen. ³Hierüber sollte durch die Hochschulleitung mit dem Stiftungsvorstand im Vorfeld ein Informationsaustausch mit Begründung erfolgen. ⁴Das Dekanat leitet der Hochschulleitung eine entsprechende Anfrage/Stellungnahme zu.
- (3) ¹Anderweitige Veranstaltungsformate wie Workshops, die durch Gäste im Rahmen von Lehrveranstaltungen von hauptberuflichen Lehrpersonen durchgeführt werden sollen, bedürfen der Genehmigung durch das Dekanat und sind im Rahmen des Ausgleichszahlungshaushalts der Fakultät zu finanzieren. ²Es ist hierfür ein Honorarvertrag abzuschließen. ³Die Vergütungssätze haben sich an den Vergütungssätzen gem. § 3 dieser Richtlinie zu orientieren.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15.03.2021 in Kraft. § 7 Abs. 3 tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 09.03.2021.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidenten der Katholischen Stiftungshochschule München vom 31.03.2021

und

im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“.

München, den 31.03.2021

gez.

Prof. Dr. Hermann Sollfrank
Präsident

Anlage 1: Prüfungsvergütung, Erstattung von Fahrtkosten

Anlage 2: Konzept für Studienbriefe im Blended Learning

Anlage 3: Regelungen zur Anrechnung von E-Learning-Anteilen in Lehrveranstaltungen

Anlage 1

Prüfungsvergütung; Erstattung von Fahrtkosten

§ 1 Prüfungsvergütung

- (1) Prüfungsvergütung im Rahmen von Bachelorstudiengängen
 - a) Korrektur der Bachelorarbeit (pro Bachelorarbeit inkl. Betreuung)
 - Erstkorrektur: 150,- €
 - Zweitkorrektur: 50,- €
 - b) Die Lehrproben im Bachelorstudiengang *Pflegepädagogik* können je nach Aufwand mit bis zu maximal 5 Einzelstunden (à 45 Minuten) abgerechnet werden; die Dekanin/der Dekan entscheidet über die Angemessenheit der Abrechnung.
 - c) Korrektur anderer Leistungsnachweise (Hausarbeit, Referat, Klausuren, mündliche Prüfungen etc.) ist im Honorar enthalten.
- (2) Prüfungsvergütung im Rahmen von Masterstudiengängen
 - a) Korrektur der Masterarbeit (pro Masterarbeit inkl. Betreuung):
 - Erstkorrektur: 220,- €
 - Zweitkorrektur: 80,- €
 - b) Die Lehrproben im Masterstudiengang *Bildung- und Bildungsmanagement im Gesundheitssystem* können je nach Aufwand mit bis zu maximal 5 Einzelstunden (à 45 Minuten) abgerechnet werden; die Dekanin/der Dekan entscheidet über die Angemessenheit der Abrechnung.
 - c) Korrektur anderer Leistungsnachweise (Hausarbeit, Referat, Klausuren, mündliche Prüfungen etc.) ist im Honorar enthalten.

§ 2 Erstattung von Fahrtkosten

Die Fahrtkosten der/des Lehrbeauftragten eines Bachelor- oder Masterstudiengangs werden ab dem 31. km mit 0,20 € pro km erstattet. Dies gilt auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Die Fahrtkosten sind anhand des Abrechnungsvordrucks abzurechnen. Eine Erstattung von Tage- und Übernachtungsgeldern oder sonstigen Spesen (z.B. Verpflegungsmehraufwand) ist nicht möglich.

Anlage 2

Konzept für Studienhefte und Studientexte im Blended Learning¹

1 Studienhefte und Studientexte im Blended Learning

Die Konzeption Studienhefte ist darauf ausgerichtet, den Studierenden für einen ausgewählten Teil ihres Studiums ein hohes Maß an Selbstorganisation und Flexibilität zu ermöglichen. Das Konzept findet primär in Studienbereichen Anwendung, in denen auf fundiertes Vorwissen und/oder Vorerfahrungen aufgebaut werden kann. Dies trifft im Bachelorstudiengang Pflegepädagogik (B.A.) und im Masterstudiengang Bildung und Bildungsmanagement (M. Sc.) insbesondere auf den Studienbereich medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen zu, da die Studierenden aufgrund der Zugangsvoraussetzungen größtenteils über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Pflegefachkraft und mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

Die Studienhefte vermitteln über didaktisch aufbereitete Lehr-/Lerntexte das Wissen und die Kompetenzen für die abgeschlossenen Themengebiete eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung. Sie bieten die zentrale Grundlage für ein eigenständiges Selbststudium der Studierenden. Zwischen den Lehr-/Lerneinheiten der **Studienhefte** finden **virtuelle und/oder physische Präsenzveranstaltungen** mit der Lehrperson statt, die das Selbststudium systematisch vorbereiten, nachbereiten und vertiefen. Die Studienhefte werden als Papier- und digitale Version bereitgestellt, weitere Lehr-/Lernmaterialien und Medien über die Lernplattform Moodle. Die Lehrperson bietet flankierend eine oder mehrere Formen der individuellen Lernbegleitung an. Bei den Modulen im Blended Learning mit Studienheften und Studientexten ist entsprechend der Empfehlung des Wissenschaftsrats (2005, in Schulmeister / Metzger 2011: 239) ein Anteil von 20% des gesamten Workloads für die Selbststudienzeit und von 20% für die Präsenzzeit vorgesehen.

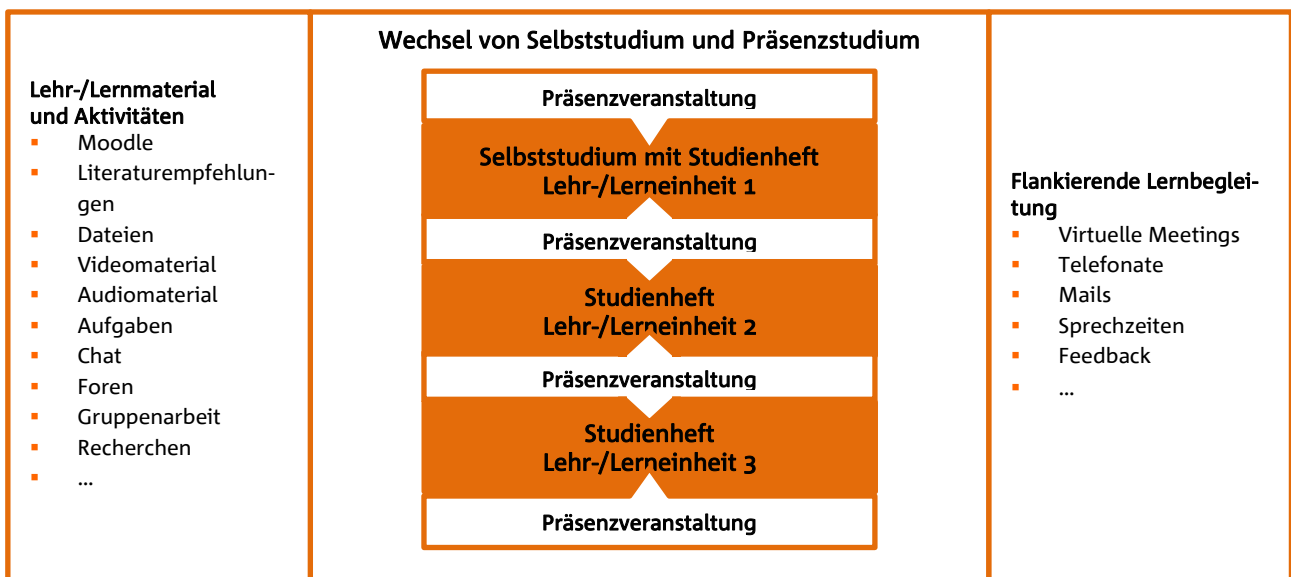


Abb.1 Grundstruktur Studienhefte und -texte im Blended Learning

¹ Autorin: Prof. Dr. Hildegard Schröppel (23.07.2020)

2 Didaktische und gestalterische Elemente der Studienhefte und -texte

Die Studientexte sollen die eigenständige Erarbeitung eines Themas ermöglichen, damit die Studierenden nachhaltiges Wissen und Kompetenzen für Transfer und Innovation für ihren Beruf entwickeln können. Um diese Zielsetzung zu erreichen, kommen in den Studienheften verschiedene didaktische und gestalterische Elemente und lernpsychologische Erkenntnisse zur Anwendung.

2.1 Leitende didaktische Elemente

Kompetenzorientierte Lehr-/Lernziele fördern die Lernmotivation, den Transfer in die Praxis und wissenschaftliche Innovation. Sie leiten die Konzepte der Studienhefte und Arbeitsmaterialien zum Selbststudium. Methodisch sind daher nicht nur Aufgaben zur Reproduktion von Wissen, sondern insbesondere zur **(Selbst-)Reflexion und zum Praxistransfer** sowie die Einbeziehung praktischer **Fallbeispiele** wichtig.

Literaturempfehlungen:

Eine grundlegende Basis zur Formulierung kompetenzorientierter Lehr-Lernziele in monodisziplinären und interprofessionellen medizinisch-naturwissenschaftlichen Modulen bieten folgende Quellen:

- *Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 9 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. In: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, Anlage 2, Bundesgesetzblatt, S. 1596-1600.*
- *Medizinischer Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e. V. (Hg.) (2015): Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Medizin (NKLM). Online verfügbar unter http://www.nklm.de/files/nklm_final_2015-07-03.pdf, zuletzt geprüft am 23.07.2020.*

Ein systematischer Aufbau aller Studienhefte reduziert die kognitive Belastung durch das Lernmaterial und erhält möglichst viel Kapazität für den Stoff und wichtige Verarbeitungsprozesse.

Tab. 1: Didaktischer Aufbau der Studienhefte

Titelseite
Autor/Autorin
Einführung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wozu? Kompetenzorientierte Lehr/Lernziele orientiert Medizin und Pflege ▪ Was? Fachwissenschaftliche Inhalte ▪ Wie? Hinweise zum Aufbau und Gestaltung, Empfehlungen zur Bearbeitung (effizientes Lesen, Markierungen, Notizen, Übungsaufgaben, Einsendeaufgaben, ggf. Hinweise zur Prüfung)
Inhaltsverzeichnis
Hauptteil mit fester Kapitelstruktur <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anfang: Ein Überblick über Lehr-/Lernziele und konkrete Inhalte ▪ Einstieg: Eine oder mehrere Reflexionsaufgaben, um das Vorwissen der Studierenden zu aktivieren und das Erlernte in vorhandene Wissensstrukturen integrieren zu können ▪ Inhalte <ul style="list-style-type: none"> – Thematische Darstellungen verbinden sprachliche und bildliche Präsentationsformen wie Fließtext mit Aufzählungslisten/Tabellen und Grafiken/Abbildungen. Dekorative, sachfremde Illustrationen, werden vermieden. – Fragen und Aufgaben regen aktive Informationsverarbeitung und Lernprozesse der Studierenden an und unterstützen ihre Selbstmanagement und -kontrolle z. B. durch integrierte Planungs- und Lösungshinweise oder Entspannungsübungen. ▪ Kapitelende: <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenfassung, Fazit des Autors / der Autorin – Aufgaben für die Studierenden zur eigenständigen Anwendung und zum Transfer
Verzeichnisse <ul style="list-style-type: none"> ▪ Glossar ▪ Literatur ▪ Abbildung ▪ Tabellen ▪ Index
Lösungen und Lösungshinweise

2.2 Weitere didaktische und gestalterische Elemente

Weitere didaktische und gestalterische Elemente können die Aufmerksamkeit lenken und die Orientierung und Informationsverarbeitung der Studierenden verbessern.

- Breite **Marginalspalten**
 - mit strukturierenden und ergänzenden Marginalien der Autoren zur Binnenorientierung
 - mit Platz für individuelle Randbemerkungen der Studierenden (Notizen, Anmerkungen und Fragen)
- **Merksätze, Verweise**
- Verwendung einheitlicher **Piktogramme**
- Verwendung von **Hervorhebungen** wie farbige Markierungen, Hinweispfeile, Fettdruck, um die Aufmerksamkeit auf zentrale Punkte zu lenken
- Verwendung eines einheitlichen **Farbkonzepts** für eine ansprechende Gestaltung und um die Identifizierung der Lernhefte als KSH-Produkt zu fördern

3 Bereitstellung der Studienbriefe

Für die Bereitstellung der Studienhefte und -texte bieten sich folgende Varianten an:

- Bereitstellung bei Semesterbeginn als Studienheft in Papierversion (evt. als Printing on Demand) oder PDF-Version für das komplette Semester über die Lernplattform Moodle
- Formate: ISBN, pdf-Datei in Moodle

Aufgrund der schnellen Entwicklung im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich ist eine regelmäßige Aktualisierung in einem Turnus von ca. vier Jahren vorgesehen.

4 Prüfungen für den Leistungsnachweis

Kompetenzorientiertes Lehren und Lernen erfordert konsequenterweise kompetenzorientierte Prüfungsmethoden. Inwieweit Multiple Choice Prüfungen zu Anwendung kommen dürfen, ist juristisch zu prüfen (BVerfG 17.04.1991).

Literaturempfehlung:

Eine gut verständliche Einführung mit konkreten Beispielaufgaben in kompetenzorientierte Prüfungen im medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich bieten folgende Werke:

- Bloch, Ralph; Hofer, Daniel; Krebs, René; Schläppi, Peter; Weiss, Stephan; Westkämper, Reinhard; Jakob, Lorenz (1999): *Kompetent prüfen. Handbuch zur Planung, Durchführung und Auswertung von Facharztprüfungen*. Hg. v. Institut für Aus-, Weiter- und Fortbildung. Bern, Wien. Online verfügbar unter <https://www.iml.unibe.ch/attachment/34/download/Handbuch+Kompetent+Pruefen+-+IML+1999.pdf>, zuletzt geprüft am 23.07.2020.
- Krebs, René (2019): *Prüfen mit Multiple Choice. Kompetent planen, entwickeln, durchführen und auswerten*. 1. Auflage. Online verfügbar als E-Book in der Bibliothek der KSH.

5 Literatur

Bloch, Ralph; Hofer, Daniel; Krebs, René; Schläppi, Peter; Weiss, Stephan; Westkämper, Reinhard; Jakob, Lorenz (1999): *Kompetent prüfen. Handbuch zur Planung, Durchführung und Auswertung von Facharztprüfungen*. Hg. v. Institut für Aus-, Weiter- und Fortbildung. Bern, Wien. Online verfügbar unter <https://www.iml.unibe.ch/attachment/34/download/Handbuch+Kompetent+Pruefen+-+IML+1999.pdf>, zuletzt geprüft am 23.07.2020.

Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 9 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann. In: *Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe, Anlage 2, Bundesgesetzblatt, S. 1596-1600*.

Krebs, René (2019): *Prüfen mit Multiple Choice. Kompetent planen, entwickeln, durchführen und auswerten*. 1. Auflage. Online verfügbar als E-Book in der Bibliothek der KSH.

Medizinischer Fakultätentag der Bundesrepublik Deutschland e. V. (Hg.) (2015): *Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Medizin (NKLM)*. Online verfügbar unter http://www.nklm.de/files/nklm_final_2015-07-03.pdf, zuletzt geprüft am 23.07.2020.

Schulmeister, Rolf; Metzger, Christiane (2011): *Die Workload im Bachelor: Zeitbudget und Studierverhalten. Eine empirische Studie*. Münster: Waxmann.



Anlage 3

Regelungen zur Anrechnung von E-Learning-Anteilen in Lehrveranstaltungen

	E-Learning-Typ 1: Anreicherung	E-Learning-Typ 2: Integratives Szenario	E-Learning-Typ 3: Virtuelle Lehre
Merkmale	<ol style="list-style-type: none"> 1. E-Learning-Anteile sind nicht obligatorisch und dienen der Ergänzung der Präsenzlehre und/oder der Unterstützung von Selbststudienphasen. 2. Präsenztermine werden nicht durch E-Learning-Anteile ersetzt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. E-Learning-Anteile sind obligatorisch zur Erreichung der Ziele der Lehrveranstaltung. 2. Die E-Learning-Anteile gehen im Grad der Interaktionsmöglichkeiten über die bloße Bereitstellung von Medienformaten (Texte, Videos, ...) hinaus. Beispiele: Chat, Forum, Live-Session. 3. Die Lehrveranstaltung wird während der Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut. 4. Die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung ist derjenigen für eine herkömmliche (Präsenz-)Lehrveranstaltung vergleichbar. 5. Es werden bis zu 50 Prozent der Kontaktzeiten (in LVS/Semester) durch E-Learning-Anteile ersetzt. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. E-Learning-Anteile sind obligatorisch zur Erreichung der Ziele der Lehrveranstaltung. 2. Die E-Learning-Anteile gehen im Grad der Interaktionsmöglichkeiten über die bloße Bereitstellung von Medienformaten (Texte, Videos, ...) hinaus. Beispiele: Chat, Forum, Live-Session. 3. Die Lehrveranstaltung wird während der Durchführung von der Lehrperson aktiv betreut. 4. Die zeitliche Belastung der Lehrperson einschließlich Vor- und Nachbereitung ist derjenigen für eine herkömmliche (Präsenz-)Lehrveranstaltung vergleichbar. 5. Die E-Learning-Anteile sind mit didaktisch strukturierten Selbststudienanteilen und/oder Rückmeldungsmechanismen versehen, die eine selbsttätige Arbeit der Studierenden ermöglichen (z.B. Studienbriefe). 6. Es werden bis zu 80 Prozent der Kontaktzeiten (in LVS/Semester) durch E-Learning-Anteile ersetzt.

	E-Learning-Typ 1: Anreicherung	E-Learning-Typ 2: Integratives Szenario	E-Learning-Typ 3: Virtuelle Lehre
Anrechnung im Rahmen des Lehrauftrags	<ul style="list-style-type: none"> Die Anrechnung von Anreicherungsszenarien erfolgt wie bisher allein für die zu Grunde liegende Präsenzveranstaltung. 	<ul style="list-style-type: none"> Integrative Szenarien können in vollem Umfang auf den Lehrauftrag angerechnet werden. Die durch E-Learning-Anteile ersetzten Kontaktzeiten (in SWS) werden in vollem Umfang auf den Lehrauftrag angerechnet. Der Umfang der angerechneten SWS kann den Umfang der SWS, die für eine entsprechende Präsenzveranstaltung veranschlagt werden, nicht übersteigen. 	<ul style="list-style-type: none"> Die Virtuelle Lehre kann in vollem Umfang auf den Lehrauftrag angerechnet werden. Die durch E-Learning-Anteile ersetzten Kontaktzeiten (in SWS) werden in vollem Umfang auf den Lehrauftrag angerechnet. Der Umfang der angerechneten SWS kann den Umfang der SWS, die für eine entsprechende Präsenzveranstaltung veranschlagt werden, nicht übersteigen. Die Lehrveranstaltung wird evaluiert und die Ergebnisse der Evaluation dem Dekanat zur Verfügung gestellt. Die Evaluation soll um eine Stellungnahme der/des Lehrenden ergänzt werden, ob und welcher Weiterentwicklungsbedarf gesehen wird.
Verfahren	Das Verfahren der Studienplanung bzw. Planung der Lehrveranstaltung sowie die Abrechnung des Lehrauftrags erfolgt wie bisher.	Herstellung des Einverständnisses mit Studiendekanin/Studiendekan ist Voraussetzung	Herstellung des Einverständnisses mit Studiendekanin/Studiendekan ist Voraussetzung